



hafteten, gleich ob In- oder Ausländer, unabhängig vom Geschlecht und vom Alter, kann sich jedoch nur auf solche komplexe Zielstellungen der Untersuchungshaft und ihrer Verwirklichung beziehen, wie die Verhinderung der Flucht oder der Ausschluß der Verdunklungsgefahr bzw. der Verhinderung der Fortsetzung der Straftat oder der Begehung weiterer Straftaten.

Differenzierungen im Vollzug der Untersuchungshaft in Einzelfragen bzw. gegenüber einzelnen Verhafteten sind keine Verletzung des Prinzips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, sondern sind in Einzelfällen notwendige Voraussetzungen für seine Gewährleistung.

Der Untersuchungshaftvollzug ist deshalb so zu gestalten, daß bestimmte Besonderheiten bei einzelnen Verhafteten berücksichtigt werden können, die aus nationalen, rassischen oder Glaubensgründen entstehen. Das betrifft zum Beispiel Ernährungsgewohnheiten und diesbezügliche Gebote oder Verbote oder auch für den Verhafteten bedeutsame Riten religiöser Art. Zu berücksichtigen sind ebenfalls bestimmte Besonderheiten bei weiblichen Verhafteten, wie weitergehende Bedürfnisse hinsichtlich Hygiene, Körperpflege oder Kosmetik. Zu beachten sind auch die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges bei Jugendlichen. (§ 130 Abs. 2 StPO)

Der Untersuchungshaftvollzug nach grundsätzlich gleichen Maßstäben bedingt auch, daß diese Maßstäbe in allen Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen der DDR gleichermaßen durchgesetzt werden und noch bestehende Unterschiede, die vor allem in den dazu notwendigen materiellen Voraussetzungen begründet sind, systematisch abgebaut werden. Das erfordert aber zugleich auch eine stärkere zentralisierte Anleitung und Kontrolle bzw. Leitung des Untersuchungshaftvollzuges in den zuständigen staatlichen Organen (MdI, MfS, NVA) sowie eine weitere prinzipielle rechtliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in einem für alle Beteiligten verbindlichen Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug in der DDR.

Eine wichtige politisch-ideologische, erzieherische Aufgabe besteht darin, bei Leitern und Mitarbeitern des Untersuchungshaftvollzuges keine sektiererischen Denk- und Verhaltensweisen bei der Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu zulassen.